

006 K 021/22



AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 06.08.2025, 08:30 Uhr,
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

der im Grundbuch von Dorp Blatt 1185 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 8 Flur 56 Flurstück 374 Gebäude- und Freifläche
Schlicker Weg 36, 38, 38 a
groß 566 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude mit ehemaliger Gaststätte, Dachgeschoss ausgebaut, teilunterkellert mit eingeschossigem Anbau. Es wurde Schimmelbefall festgestellt, das Gebäude bedarf einer Kernsanierung. Im Gutachten wird der Abbruch aller baulichen Anlagen und die Freiräumung des Grundstücks unterstellt ohne Berücksichtigung der Abbruchkosten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Verkehrswert: 223.000 EUR

- Wertermittlungstichtag: 29.03.2023 - festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 12.03.2025